

## Steuerrundschreiben September 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

im September hat das neue Ausbildungsjahr begonnen. In diesem Zusammenhang ist für Ihre Kinder, die eine neue Ausbildung oder Studium beginnen, deren steuerlicher Status zu überprüfen.

### **Kindergeld bei Zweitausbildung**

Für volljährige Kinder, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden Kindergeld oder Kinderfreibeträge gewährt, solange sie sich in einer Berufsausbildung befinden. Seit 2012 kommt es dabei nicht mehr auf die eigenen Einkünfte der Kinder an.

Nach Abschluss einer erstmaligen Ausbildung oder eines Erststudiums können dagegen die Vergünstigungen von Kindergeld bzw. Kinderfreibetrag nur noch in Anspruch genommen werden, wenn das Kind neben seiner Zweitausbildung keiner Erwerbstätigkeit mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von mehr als 20 Stunden nachgeht.

Für die Entscheidung, ob Kindergeld weiter bezahlt wird, kann deshalb entscheidend sein, ob es sich noch um eine Erstausbildung oder bereits um eine weitere Ausbildung handelt. Nach bisherigem Verständnis war eine erstmalige Berufsausbildung mit der Ausbildungsabschlussprüfung und ein Studium mit Erlangung des Bachelors abgeschlossen.

Nach neuer Rechtsprechung, die von der Finanzverwaltung übernommen wurde, liegt eine einheitliche Erstausbildung vor, bis das gesteckte Berufsziel mit mehreren fachlich und zeitlich aufeinander abgestimmten Ausbildungsabschnitten erreicht ist.

Danach liegt eine Erstausbildung noch vor:

- wenn nach dem Bachelorabschluss ein aufbauendes Masterstudium absolviert wird,
- wenn nach abgeschlossener Lehre eine Fachschule oder Fachhochschule besucht wird, die auf den Lehrberuf aufbaut,
- wenn innerhalb eines dualen Studiums eine integrierte Lehre abgeschlossen wurde und das Studium fortgesetzt wird.

Bedeutung hat die neue Sichtweise auch für Zeiträume in der die einzelnen Bestandteile der Erstausbildung bis zu 4 Monate unterbrochen wurden oder z.B. für Praxiszeiten genutzt wurden. Eine Erwerbstätigkeit von über 20 Stunden je Woche ist auch in diesem Zeitraum somit unschädlich.

Ob einzelne Ausbildungsschritte fachlich zusammenhängen wird nicht immer eindeutig sein. Wichtig ist es deshalb, der Familienkasse darzustellen, wie die einzelnen Ausbildungsabschnitte dem angestrebten Berufsziel dienen. Abgelehnte Kindergeldanträge können mit einem Einspruch oder Klage beim Finanzgericht angefochten werden. Gerne unterstützen wir Sie dabei.

### **Ausbildungsförderung**

Nachwievor unterstützt der Bund junge Menschen bei der Finanzierung Ihrer Ausbildung mit BAföG. Ab dem 01.08.2016 wurden die BAföG-Sätze im Schnitt um ca. 7 % erhöht. Die Fördervoraussetzungen, Dauer und Altersgrenzen sowie die genauen Fördersätze erfahren Sie über die Homepage des Deutschen Studentenwerks [www.studentenwerke.de/de/bafog2016](http://www.studentenwerke.de/de/bafog2016).

Ob die Kinder BaföG erhalten hängt von den Einkommensverhältnissen der Eltern ab. Maßgebend ist der letzte Einkommenssteuerbescheid. Sollte Ihr aktuelles Einkommen wegen der gesunkenen landwirtschaftlichen Erzeugerpreise im Vergleich zum vorliegenden Einkommenssteuerbescheid niedriger ausfallen kann ein Aktualisierungsantrag mit Schätzung des Einkommens vom zuletzt abgelaufenen Jahr gestellt werden.

### **Stand der Erbschaftsteuerreform**

Das Bundesverfassungsgericht hatte dem Gesetzgeber bis zum 30.06.2016 Zeit gegeben, die nicht mit der Verfassung übereinstimmenden Regelungen des Erbschaftsteuerrechts zu korrigieren. Im Wesentlichen handelte es sich dabei um die Vergünstigungen für besonders große Vermögensübergänge und die Verschonungsregeln für Unternehmensvermögen. Nach Ablauf dieser Frist war unklar welches Recht nun gilt. Dass für Vermögensübergänge ab 01.07.2016 gar keine Erbschaftssteuer oder Schenkungssteuer mehr anfällt blieb Optimisten vorbehalten. Pessimisten mutmaßten, dass eher die beanstandeten Vergünstigungsregelungen für Unternehmensvermögen außer Kraft gesetzt seien und das alte Recht weiter besteht. Der Diskussion hat die oberste Finanzbehörde der Länder mit einem aktuellen Erlass beendet und verfügt, dass bis zu einer gesetzlichen Neuregelung das alte Recht inkl. der Verschonungsregelungen in vollem Umfang weiter anwendbar ist.

### **Umsatzsteuer bei Vermietung von Inventar**

Die langfristige Vermietung von Grundstücken und Gebäuden ist von der Umsatzsteuer befreit. Nach seitheriger Rechtsauffassung vollstreckt sich die Steuerbefreiung in der Regel nicht auf mit vermietete Einrichtungsgegenstände. Im Fall eines Seniorenwohn-parks hat nun der BFH entschieden, dass die in einem einheitlichen Pachtvertrag mit dem Gebäude überlassene Ausstattung als Nebenleistung steuerfrei bleibt. In der Landwirtschaft hat dieses Urteil Bedeutung bei der Überlassung von Stallgebäude inkl. Aufstallung oder bei der Verpachtung von Gewächshäusern mit Einrichtung an pauschalierende Betriebe. Dabei sollte bedacht werden, dass bei einer steuerfreien Vermietung für Aufwendungen am Mietgegenstand ein Vorsteuerabzug ausgeschlossen ist.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Die Geschäftsführung

Berndt Eckert  
- Steuerberater -

Sieglinde Böpple  
- Steuerberaterin -